

**Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Abgaben
für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Hummelfeld
vom 01.12.2003**

(Beitrags- und Gebührensatzung/Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), in der zurzeit geltenden Fassung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 565), in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545, ber. GVOBl. 1991, S. 257), in der zurzeit geltenden Fassung und des § 23 der Allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Hummelfeld vom 01.12.2003, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schleswig vom 16.12.2013 folgende Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hummelfeld vom 01.12.2003 erlassen:

Artikel 1

Der Absatz 2 des § 27 (Gebührensätze) erhält folgende Neufassung:

(2) Die Zusatzgebühr beträgt:

- | | |
|--|--------|
| 1. für die Schmutzwasserbeseitigung je m ³ | 2,65 € |
| 2. für die Niederschlagswasserbeseitigung je 50 m ³ | 0,00 € |

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hummelfeld vom 01.12.2003 tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Schleswig, den 31.12.2013

Stadt Schleswig

Thorsten Dahl
Bürgermeister